



Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen

LeistungsZentrum Volleyball Zürich
(nachstehend LzVZ genannt)
% Roland Egli
Weidstr. 18
8320 Fehraltorf

und

VBC xxx
(nachstehend Partnerverein genannt)
Strasse
PLZ Ort



Ausbildung am LeistungsZentrum Volleyball Zürich (LzVZ) gemäss den Vorgaben von Swiss Volley

1. Zweck

Diese gemeinsame Vereinbarung definiert und sichert die Zusammenarbeit zwischen dem **Leistungszentrum Volleyball Zürich (LzVZ)** und dem **Partnerverein VBC XX** (Stammverein der Athletin) betreffend die Förderung und Unterstützung von Talenten in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung im Regionalen Trainingszentrum Zürich Volleyball und Beachvolleyball (nachfolgend „RTZ“) und ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung. Sie gilt für alle Talente eines Vereins, die mit dem LzVZ einen Ausbildungsvertrag eingegangen sind.

Das Leistungszentrum Volleyball Zürich bildet im RTZ die Athletin nach dem Konzept „Athletenentwicklung Volleyball&Beachvolleyball“¹ und dem „Rahmenkonzept FTEM Volleyball & Beachvolleyball“² von Swiss Volley aus. Diese Konzepte bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Einteilung der Athletin in die Phasen FTEM erfolgt gemäss den Vorgaben von Swiss Volley durch die Trainer des RTZ.

Die Grundlage für die Ausbildung der Athletin des RTZ im Partnerverein bilden die «Vorgaben für die Partnervereine für die Ausbildung von Athletinnen des Regionalen Trainingszentrum Zürich Volleyball & Beachvolleyball“ (Anhang 1). Diese Vorgaben bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags.

2. Leistungen Leistungszentrum Volleyball Zürich (LzVZ)

1. Das LzVZ ist dafür besorgt, dass die Ausbildung am RTZ alle Vorgaben erfüllt, die für den Besuch einer Sportschule, den Erhalt einer Swiss Olympic Talentcard und die Aufnahme in ein Nachwuchsnationalteam notwendig sind.
2. Das LzVZ strebt gemeinsam mit den Athletinnen nach hohen Zielen in einem gesunden, respektvollen und fairen Leistungssport (gemäss Ethik Charta Swiss Olympic³).
3. Das LzVZ fördert und unterstützt die Athletinnen in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung zielgerichtet. Mit einem nachhaltigen und systematischen Trainingsprozess und einer langfristigen Trainingsplanung wird ein kontinuierlicher Leistungsaufbau angestrebt. Für die Bereiche Ernährung und Sportpsychologie/Mentaltraining unterhält das LzVZ eine Partnerschaft mit entsprechenden Fachpersonen, die den Athletinnen bei Bedarf zur Verfügung stehen.
4. Die Ausbildung richtet sich für das Beach- und Hallenvolleyball im technischen, taktischen, mentalen und athletischen Bereich nach den Guidelines von Swiss Volley und dessen Vorgaben für Regionale Trainingszentren.
5. Das LzVZ berät die Athletinnen bezüglich ihrer Karriereplanung im Beach- und Hallenvolleyball. Dabei berücksichtigt es die persönlichen Interessen der Athletinnen in Bezug auf ihr Entwicklungspotential und bezieht die Interessen des Partnervereins ein.
6. Das LzVZ stellt gemäss den Vorgaben von Swiss Volley das Trainingsangebot des RTZ unter der Leitung entsprechend ausgebildeter Trainer/innen zur Verfügung.
7. Das LzVZ erstellt in Absprache mit den involvierten Ausbildungspartnern (Schule, Arbeitgeber, Lehrbetrieb der Athletin) und dem Partnerverein den Trainingsplan der Athletin im Beach- und Hallenvolleyball. Im Speziellen steuert der Headcoach des RTZ die Belastung der Athletin im Hinblick auf eine kontinuierliche und langfristige Entwicklung. Dies beinhaltet auch die Planung der Teilnahme der Athletin an Trainings

¹ https://www.volleyball.ch/fileadmin/user_uploads/manually_uploads_via_webtool/190814_Athletenentwicklung_VB-BVB_1.pdf

² https://www.volleyball.ch/fileadmin/user_uploads/manually_uploads_via_webtool/190814_RahmenkonzeptFTEM_VB-BVB.pdf

³ https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/Ethik_Charta_Sport_2015_DE.pdf

und Wettkämpfen im Team des Partnervereins.

8. Zusätzlich zu den Trainings schult das LzVZ seine Athletinnen im taktischen Bereich im Hallenvolleyball durch den Einsatz im Meisterschaftsteam des RTZ. Dazu lösen die Athletinnen des RTZ eine Doppellizenz DLR mit dem RTZ als Zweitverein.
9. Im Beachvolleyball stellt das LzVZ in Absprache mit den Athletinnen und den Partnervereinen die Teams für die Beachturniere zusammen und ist für die Planung der Turnierteilnahmen der Athletin zuständig. An einzelnen Turnieren und an der Schweizermeisterschaft übernehmen die Trainer des RTZ das Coaching der Teams mit RTZ-Spielerinnen.
10. Die athletische Ausbildung der Athletin wird vom LzVZ geplant und durchgeführt.
11. Das LzVZ sichert die Schnittstellen zu Swiss Volley und regionalen Auswahlkadern und spricht die sportliche Förderung mit allen involvierten Partnern ab.
12. Das LzVZ unterstützt die Athletinnen und deren Eltern in der Koordination von Ausbildung und Sport.
13. Das LzVZ stellt der Athletin in Zusammenarbeit mit seinem Medical Partner und den Partnern der Bereichen Ernährung und Sportpsychologie/Mentaltraining ein sportmedizinisches Konzept zur Verfügung (Anhang 2). Dieses Konzept bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags.
14. Im Rahmen der Kampagne „Cool and Clean“ (Swiss Olympic, BASPO und BAG) nimmt das LzVZ durch Förderung der Schutzmechanismen der RTZ-Athletinnen eine langfristige und im Alltag verankerte Gesundheits-Prävention wahr.
15. Gemäss Konzept «Athletenentwicklung» bleibt die Athletin während ihrer Ausbildung im RTZ in ihrem Verein. Das LzVZ unterstützt einen Vereinswechsel der Athletin nur, wenn alle involvierten Parteien - Stammverein, neuer Verein, Athletin und Eltern der Athletin - damit einverstanden sind.
16. Das LzVZ nennt den Partnerverein auf seiner Homepage als offiziellen Partnerverein.

3. Leistungen Partnerverein

1. Der Partnerverein ist sich bewusst, dass das Erreichen der hohen Ziele der Athletinnen in Ausbildung und Sport nur durch beharrliche und ausdauernde Arbeit möglich sein wird.
2. Der Partnerverein unterstützt seine Athletinnen im Bestreben ihre Zielvereinbarungen mit dem LzVZ einzuhalten.
3. Der Partnerverein ermöglicht seinen Athletinnen in Ergänzung zur Ausbildung im LzVZ die Teilnahme an **einem** Training pro Woche und an Meisterschaftsspielen, welche der persönlichen Entwicklung seiner Athletinnen entsprechen. (Wenn der Partnerverein kein Beachvolleyballtraining anbietet, kann die Spielerin anstelle ihres Trainings im Partnerverein anderweitig an einem, den Vorgaben für die Vereine entsprechenden Beachvolleyballtraining teilnehmen.)

4. Der Partnerverein bestimmt eine für die Athletinnen des LzVZ zuständige Ansprechperson, die sicherstellt, dass die Athletinnen im Volleyball wie im Beachvolleyball gemäss den Guidelines von Swiss Volley, dessen Vorgaben für Regionale Trainingszentren und den Vorgaben des LzVZ ausgebildet werden.
5. Der Partnerverein informiert das LzVZ rechtzeitig über alle sportlichen Aktivitäten, die mit Athletinnen des LzVZ geplant sind, damit dieses die Belastung seiner Athletinnen im unter Punkt 2.7. erwähnten Sinne steuern kann.
6. Die Leistungen der Athletinnen des LzVZ in der schulisch-beruflichen Ausbildung haben Priorität. Bei ernsthaften schulisch-beruflichen Problemen werden vom LzVZ in Absprache mit der Ausbildungsstätte und dem Partnerverein sinnvolle Massnahmen eingeleitet.
7. Der Partnerverein erklärt sich damit einverstanden, dass Sportverletzungen und Krankheiten, welche die Sporttätigkeit einschränken, durch die sportmedizinische Abteilung des Medical Partners des LzVZ abgeklärt werden und hält sich an die vom Medical Partner angeordneten Vorgaben.
8. Der Partnerverein ist sich der Vorbildfunktion seiner RTZ-Athletinnen bewusst und unterstützt diese bei der Einhaltung der «COOL & CLEAN»-Commitments und der Dopingbestimmungen von SWISS OLYMPIC.
9. Der Partnerverein entrichtet unabhängig von der Anzahl besuchter Trainings für die Ausbildung seiner Athletinnen im LzVZ einen jährlichen Beitrag (zur Zeit Fr. 300.-/Athletin) an das LzVZ. Der Betrag wird vom LzVZ anfangs Schuljahr in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung bei vorzeitigem Austritt einer Athletin ist nicht möglich.

4. Dauer und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung tritt per 1. August 2020 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils für die Dauer eines Schuljahres, sofern sie nicht bis spätestens am 31. Mai auf den 31. Juli des betreffenden Jahres vom LzVZ oder dem Partnerverein gekündigt wird.
2. Die Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, welcher die Fortsetzung der Zusammenarbeit für eine Partei als unzumutbar erscheinen lässt. Die fristlose Kündigung muss innert einer Frist von drei Tagen ausgesprochen werden, ab dem Zeitpunkt gerechnet, als die berechnigte Partei vom Bestehen eines wichtigen Grundes Kenntnis erlangt hat.

5. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, inklusive dieser Klausel, und alle sonstigen das Vereinbarungsverhältnis betreffenden Erklärungen der Parteien haben schriftlich zu erfolgen.
2. Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer oder nichtiger Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Auf diese Vereinbarung ist Schweizer Recht anwendbar. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Richtlinien der FIVB, der CEV, von Swiss Volley und Swiss Olympic und unterwerfen sich diesen Verbandsregeln. Gerichtsstand ist Zürich.

Sämtliche in dieser Vereinbarung erwähnten übergeordneten Konzepte oder Reglemente, sowie alle beiliegenden Zusatzvereinbarungen, bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Zürich, Juni 2020

LeistungsZentrum Volleyball Zürich

Partnerverein

Roland Egli
Kassier

Xxx
Präsident

Bruno Zürcher
Präsident

Xxx
Die für die Athletinnen des LzVZ
zuständige Ansprechperson